

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: RegelungSG §§ 72, 79

Leitsätze:

1. Die Versorgungsdienststelle ist nicht berechtigt, eine Bescheinigung nach Anlage 4 zu VV Nr. 11 zu §§ 72 bis 74 RegelungSG mit einer Begründung abzulehnen, die dem Sozialversicherungsrecht entnommen ist.
2. In der Bescheinigung nach Anlage 4 zu VV Nr. 11 zu §§ 72 bis 74 RegelungSG entscheidet die Versorgungsdienststelle nicht darüber, ob die vor dem 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst verbrachten Zeiten für die Nachversicherung zu berücksichtigen sind, sondern führt diese Zeiten lediglich als möglicherweise bei der Nachversicherung zu berücksichtigende Zeiten auf.

Aktenzeichen: 2 AZR 469/64

Urteil des BAG vom 22. Juli 1965

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 469/64

8 Sa 380/64 Düsseldorf
(Köln)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 22. Juli 1965
gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteilsformel berichtigt durch
Beschluß vom 23. Juli 1965
Kassel, den 30. August 1965
gez. Kleinknecht, Reg.O.Insp.

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Juli 1965 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Schilgen und Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Neumann und Dr. Müller für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 30. Oktober 1964 8 Sa 380/64 – aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 24. Juni 1964 – 7 Ca 826/63 – wird zurückgewiesen und die Urteilsformel wie folgt neu gefaßt:

Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger eine Bescheinigung über die Nachversicherung nach § 72 des RegelungsG gemäß Anlage Nr. 4 zu den Verwaltungsvorschriften Nr. 11 zu §§ 72 u. 74 G 131 vom 5. Januar 1961 (GMB1. 1961, 62) über die Beschäftigungszeit des Klägers vom 1. Oktober 1930 bis zum 8. Mai 1945 zu erteilen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am 13. Februar 1900 geborene Kläger war von 1925
1929 Assistenzarzt in M und A und von 1929 - 1930
Oberarzt in Mainz. Vom 1. Oktober 1930 an war er zunächst
als Assistenzarzt in dem zur Universitätsklinik K
gehörenden Städtischen Augusta- bzw. Bürger-Hospital tätig.
Er führte die Amtsbezeichnung Sekundärarzt. Der Anstellungsvertrag vom 27. November 1930 war auf die Dauer von zwei Jahren befristet und enthielt die Klausel, daß Ruhegeldberechtigung und Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nicht gewährt werden. Der Vertrag wurde mehrmals verlängert. Ab 1933 war der Kläger als Oberarzt in den Städtischen Krankenanstalten "L" eingesetzt.

Am 3. September 1938 wurde der Kläger, unabhängig von dem fortbestehenden Angestelltenverhältnis zur Beklagten, vom Kultusminister zum nichtbeamteten, außerplanmäßigen Professor ernannt. Am 1. November 1939 wurde er in das Beamtenverhältnis als außerordentlicher Professor berufen. Das Anstellungsverhältnis zur Beklagten lief weiter und endete am 8. Mai 1945 aus anderen als tarifrechtlichen Gründen.

Sozialversicherungsbeiträge sind für den Kläger während der Beschäftigung bei der Beklagten nicht abgeführt worden. Der Kläger hatte auf formularmäßige Anfrage der Beklagten vom 1. Oktober 1930 am 25. Oktober 1930 schriftlich die Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht beantragt, da seine Tätigkeit der Erweiterung und Vertiefung seiner Kenntnisse diene. Unter dem 23. Juni 1942 hatte der Kläger noch einen Fragebogen zur Prüfung seiner Versicherungsfreiheit gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 AVG (wissenschaftliche Ausbildung für den zukünftigen Beruf) ausgefüllt und dabei angegeben, daß sämtliche Zeiten seiner Ausbildung in der Inneren Medizin gedient hätten.

Mit vorliegender Klage verlangt der Kläger Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, die Nachversicherung gemäß § 72 RegelungsG durchzuführen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt, weil der Kläger nicht wegen seiner Be-



schäftigung im öffentlichen Dienst, sondern wegen des Ausbildungszwecks und später wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei gewesen sei. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter, den er wie folgt neu gefaßt hat: Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger eine Bescheinigung über die Nachversicherung nach § 72 des RegelungsgG, gemäß Anlage Nr. 4 zu den Verwaltungsvorschriften Nr. 11 zu §§ 72 - 74 G 131 vom 5. Januar 1961 (GMB1. 1961, 62) über die Beschäftigungszeit des Klägers vom 1. Oktober 1930 bis zum 8. Mai 1945 zu erteilen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Obwohl der Gesetzgeber die Nachversicherung für den betreffenden Personenkreis schon als durchgeführt unterstellt ("gelten als nachversichert"), ist es üblich, davon zu sprechen, daß diese Personen "nachzuversichern" sind. So hat auch der Kläger zunächst beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Nachversicherung gemäß § 72 Regelungsg durchzuführen. Sinn des vom Kläger erhobenen Feststellungsantrags kann es aber mit Rücksicht auf die gesetzliche Fiktion nur sein, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, eine Bescheinigung nach Anlage 4 zu VV Nr. 11 zu §§ 72 - 74 G 131 zu erteilen. Die entsprechende Umstellung des Feststellungsantrags war noch in der Revisionsinstanz zulässig, weil sie nur eine Klarstellung des früheren Antrags ist (BGH 26, 31 [38]).

Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für Klagen von Angestellten und Arbeitern wegen der dienstrechtlichen Voraussetzungen der §§ 72 - 74 Regelungsg ergibt sich aus § 79 Abs. 2 Halbsatz 2 Regelungsg, nach dem es bei Angestellten und Arbeitern auch hinsichtlich der im Halbsatz 1 vorbehaltenen dienstrechtlichen Voraussetzungen der §§ 72 - 74 Regelungsg bei der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte verbleibt. Die dritte Novelle



zum Regelungsgesetz vom 21. August 1961 ist nach dem Inkrafttreten der Verwaltungsvorschriften zu §§ 72 - 74 Regelungsg in der Fassung vom 5. Januar 1961 (GMBI. S. 62) verkündet worden. Durch die Einfügung des letzten Halbsatzes in § 79 Abs. 2 Regelungsg wurde die dem § 72 Regelungsg und den Verwaltungsvorschriften zugrunde liegende Unterscheidung zwischen den dienstrechtlichen Voraussetzungen (VV Nrn. 2 Halbsatz 1, 11 in Verbindung mit Anlage 4) und den sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen (VV Nrn. 2 Halbsatz 2, 12) der Nachversicherung, auch der Abgrenzung der Zuständigkeiten der Versorgungsdienststellen und der Verwaltungsgerichte bzw. der Arbeitsgerichte auf der einen und den zuständigen Organen der Sozialversicherung und der Sozialgerichte auf der anderen Seite, zugrunde gelegt.

Aus dieser Abgrenzung der Zuständigkeiten ergibt sich, daß das Berufungsgericht die beantragte Feststellung, daß die Beklagte die Erteilung der Bescheinigung über die Nachversicherung nach § 72 Regelungsg verpflichtet ist, nicht mit der Begründung verneinen konnte, daß der Kläger vor dem 9. Mai 1945 wegen seiner auf Grund der wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf ausgeübten Tätigkeit nach § 12 Abs. 1 Ziffer 4 AVG versicherungsfrei war. Ob diese dem Versicherungsrecht entnommene Begründung rechtlich zutrifft, ist dem Bereich des Versicherungsrechts zuzuordnen. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 16. Januar 1964

II C 29.61 · Buchholz 234 Nr. 4 zu § 72 G 131 - zur Frage der Abgrenzung der Befugnisse der für die beamtenrechtliche Versorgung zuständigen Dienststellen gegenüber den Befugnissen des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Nachversicherung eines unter § 72 Regelungsg fallenden Beamten entschieden, daß die zuständige Versorgungsdienststelle die der Anlage 4 zu Nr. 11 VV zu §§ 72 - 74 G 131 entsprechende Bescheinigung erteilen müsse, wenn die dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt seien. Dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung obliege dann die Prüfung der dem Bereich des Versicherungsrechts zuzuordnenden Fragen (darunter auch die Frage der Versicherungsfreiheit), gegen deren Entscheidung der Sozialversicherungsrechtsweg be-



Danach mußte das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben werden. Die Beklagte muß die begehrte Bescheinigung nach Anlage 4 zu Nr. 11 VV zu §§ 72 - 74 RegelungsG erteilen.

gez. Dr. König Bundesrichter Schilgen Dr. Rengier
ist im Urlaub
gez. Dr. König

Neumann

Dr. Müller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

B e s c h l u ß

In Sachen

wird die Formel des Urteils vom 22. Juli 1965 gemäß § 319 ZPO dahin ergänzt, daß ihr folgender Absatz hinzugefügt wird:

Die Kosten der Revision trägt die Beklagte.

Kassel, den 23. Juli 1965

Bundesarbeitsgericht
Zweiter Senat

gez. Dr. König

Schilgen

Dr. Rengier



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)